

Entgeltordnung für Leistungen des Vermessungs- und Katasteramts
(Entgeltordnung Geoinformationen)

vom xx.xx.2025

bekannt gemacht in der Stadtzeitung Nr. xx vom xx.xx.xxxx

Aufgrund von § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO BW) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. Seite 581, berichtigt Seite 698), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231), hat der Gemeinderat der Stadt Heilbronn am xx.xx.2025 folgende Satzung beschlossen:

Inhalt:

§1 Entgeltpflicht.....	1
§2 Entgeltschuldner	1
§3 Entgelthöhe.....	2
§4 Entgeltfreiheit.....	2
§5 Auskunftspflicht	2
§6 Entstehung und Fälligkeit	3
§7 Inkrafttreten	3
Anlage: Entgeltverzeichnis.....	4

§1
Entgeltpflicht

(1) Die Stadt Heilbronn erhebt für Leistungen des Vermessungs- und Katasteramts Entgelte nach dieser Entgeltordnung.

(2) Die Entgeltordnung findet keine Anwendung, wenn Gebühren nach der Gebührenverordnung des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen (GebVO MLW), ~~Honorare nach der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI)~~, Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Tätigkeit des Gutachterausschusses der Stadt Heilbronn (Gutachtergebührensatzung) oder nach anderen speziellen gesetzlichen Gebührevorschriften anzusetzen sind.

§2
Entgeltschuldner

(1) Zur Zahlung des Entgelts ist verpflichtet, wer die Leistung veranlasst hat oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird.

(2) Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

§3 Entgelthöhe

- (1) Die Höhe des Entgelts richtet sich nach dem dieser Entgeltordnung in der Anlage beigefügten Entgeltverzeichnis. Das Entgeltverzeichnis ist Bestandteil der Entgeltordnung.
- (2) Für Leistungen, für die das Entgeltverzeichnis nach Absatz 1 kein Entgelt vorsieht und die nicht entgeltfrei sind, können Entgelte bis 10.000,- EUR erhoben werden.
- (3) Die Entgelte gelten für Leistungen im Standardfall. Die Datenabgaben erfolgen in der Standardausführung (Daten wie vorgehalten). Sonderanfertigungen nach Kundenwunsch sowie besondere Leistungen werden nach dem Zeitaufwand abgerechnet.
- (4) Soweit die der Entgelterhebung zu Grunde liegende Leistung der Umsatzsteuerpflicht unterliegt, erhöht sich der jeweilige Entgeltbetrag um den entsprechenden Steuersatz.
- (5) In den Entgelten sind die dem Vermessungs- und Katasteramt erwachsenen Auslagen inbegriffen. Der Ersatz der Auslagen kann besonders verlangt werden, soweit diese das übliche Maß des Geschäftsaufwandes erheblich übersteigen. Dasselbe gilt, wenn für eine Leistung kein Entgelt erhoben wird.
- (6) Eventuell entstehende Fremdkosten werden in Absprache mit dem Auftraggeber zusätzlich in Rechnung gestellt.
- (7) Für regelmäßig wiederkehrende Leistungen gegenüber demselben Entgeltschuldner können pauschale Entgelte festgesetzt werden.

§4 Entgeltfreiheit

- (1) Entgelte werden nicht erhoben, wenn im Einzelfall ein besonderes Interesse an einer Nutzung für ausschließlich schulische oder wissenschaftliche Zwecke besteht (wenn kein Gewinn erzielt wird).
- (2) Im Übrigen kann in folgenden Einzelfällen von der Erhebung eines Entgelts ganz oder teilweise abgesehen werden:
- soweit die Leistung für kulturelle Zwecke verwendet wird (wenn kein Gewinn erzielt wird);
 - soweit die Festsetzung des Entgelts nach Lage des Einzelfalls unbillig wäre;
 - soweit die Leistung für die tagesaktuelle Berichterstattung der Presse verwendet wird.

§5 Auskunftspflicht

Der Entgeltschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung des Entgelts erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen vorzulegen.

§6

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Das Entgelt entsteht mit der Beendigung der Leistung, für die es erhoben wird.
- (2) Das Entgelt wird mit der Bekanntgabe der Entgeltentscheidung an den Schuldner fällig, es sei denn, das Vermessungs- und Katasteramt hat einen späteren Fälligkeitszeitpunkt bestimmt.

§7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für Leistungen des Vermessungs- und Katasteramts (Entgeltordnung Geoinformationen) vom 23. März 2018 außer Kraft.

Entgeltverzeichnis

zur Entgeltordnung für Leistungen des Vermessungs- und Katasteramts vom xx.xx.2025

		Entgelt (zzgl. gesetzl. USt.)
1.	Entgelte nach dem Zeitaufwand	
1.1	Je angefangene ¼ Stunde eines Mitarbeiters (Ingenieur oder Techniker im Innen- oder Außendienst)	20,00 €
1.2	Je angefangene ½ Stunde eines Messtrupps im Außendienst	70,00 €
2.	Digitale Auszüge aus den städtischen (Standard-) Kartenwerken, Luftbildern und Datenbanken	
2.1	Stadtkarte (GIS) / Stadtplan	
2.1.1	Rasterdaten Maßstab < 1:5.000 (je angefangenem km²)	8,00 €
	Maßstab 1:1.500 - 1:5.000 (je angefangenem km²)	50,00 €
2.1.2	Vektordaten der erste km²	1.600,00 €
	jeder weitere km² bis 10 km²	800,00 €
	jeder weitere km² bis 50 km²	400,00 €
	jeder weitere km²	200,00 €
2.1.3	Einzelthema aus Stadtkarte (GIS), je Thema	10% von Nr. 2.1.1/2.1.2
2.1.4	für den Druck vorbereitet	nach Nr. 3
2.2	Orthofotos je angefangenem km², kachelweise Abgabe Bodenauflösung 20cm	9,00 €
	Bodenauflösung 10cm	36,00 €
	Bodenauflösung ≤ 6cm	144,00 €
2.3	Bebauungspläne je BPlan (inkl. Textteil)	30,00 €
2.4	3D-Stadtmodell (LoD2)	
2.4.1	LoD2 die ersten 1.000 Gebäude (je Gebäude)	0,60 €
	jedes weitere bis 10.000 Gebäude (je Gebäude)	0,30 €
	jedes weitere Gebäude (je Gebäude)	0,15 €
2.4.2	LoD1	45% von Nr. 2.4.1
2.5	Sonstige digitale Geodaten	
2.5.1	Rasterdaten bis 20 Megapixel	10,00 €
	bis 40 Megapixel	15,00 €
	bis 80 Megapixel	30,00 €
	bis 150 Megapixel	60,00 €

2.5.2	Vektordaten die ersten 50.000 Elemente (je Element) jedes weitere bis 250.000 Elemente (je Element) jedes weitere Element	0,08 € 0,04 € 0,02 €
2.6	3D Mesh, bDOM, Punktwolke bDOM, Basis 20cm (je angefangenem km ²) bDOM, Basis ≤ 10cm (je angefangenem km ²) Punktwolke / 3D Mesh, Basis ≤ 10cm (je angef. km ²)	18,00 € 72,00 € 150,00 €
2.7	Wiederholte Datenabgabe Update/Abonnement	2% des Produktentgelts pro Monat, mind. 12%
3.	Analoge Auszüge aus den städtischen (Standard-) Kartenwerken, Luftbildern und Datenbanken (Produkte siehe Nr. 2)	
3.1	DIN A4 (oder bis 6,25dm ²)	25,00 €
3.2	DIN A3 (oder bis 12,5dm ²)	30,00 €
3.3	> DIN A3	nach Nr. 8.2
4.	Amtlicher Stadtplan Heilbronn	
	Druckausgabe Stadtplan (analog) bei Abnahme von 1 - 9 Stück bei Abnahme von 10 - 49 Stück bei Abnahme ab 50 Stück plano (ohne Freizeit- u. Erholungskarte)	7,00 € 5,23 € 4,67 € 5,23 €
5.	Sonderanfertigungen nach Kundenwunsch, kartografische und grafische Arbeiten	
	Sonderanfertigungen sind die Herstellung von Produkten wie u.a. Layouts, Formulare, Broschüren, Faltblätter, Präsentationen, thematische Karten, sowie Datenbearbeitungen, Datenveredelungen, umfangreiche Datenselektionen etc. Das Entgelt bemisst sich nach dem Zeitaufwand (Nr. 1) zzgl. ggf. Material- sowie Druckkosten (Nr. 8.2)	
6.	Verwertungs-/Nutzungsentgelt (für kommerzielle Nutzung)	
6.1	Veränderung (Veredelung) in digitalen Folgeprodukten	100% des Bereitstellungsentgelts (Produktentgelt)
6.2	Nach Auflagenhöhe	gemäß Nr. 4.2.3 VwVNutzGeo BW *)

7.	Abgabe von Sachdaten	
	in analoger und digitaler Form, je Seite (1 Seite DIN A4 analog $\triangleq$ i.d.R. 50 Zeilen digital)	0,90 €
8.	Scan- und Druck- bzw. Reprographiedienstleistungen (Technisches Service-Center „Visuelle Dienste“)	
8.1	Scans	
8.1.1	Scan to File - Scannen analoger Vorlagen Grundpreis, je Auftrag plus je angefangener m ²	20,00 € 5,70 €
8.1.2	Aufbereitung von digitalen Bilddateien (Bildbearbeitung), sofern nötig	nach Nr. 1
8.2	Großformatkopien, Plots (> DIN A3)	
8.2.1	Grundpreis, je Auftrag bei Fremd-, je Produkt bei Amtsvorlagen plus je angefangener m ²	20,00 € 10,00 €
8.2.2	Aufbereitung von Druckdateien oder Vorlagen für Druck, sofern nötig (über das normale Maß hinausgehend)	nach Nr. 1
9.	Sonstige Bestimmungen	
9.1	Mindestentgelt Das Mindestentgelt wird nicht erhoben, wenn zusammen mit einer Gebühr oder Honorar nach einer anderen Regelung (z.B. bei einer Sammelabrechnung für den gleichen Auftrag und Zweck) bereits der Mindestbetrag (das Mindestentgelt) erreicht wird. Ebenso ausgenommen vom Mindestentgelt ist der Einzelverkauf von Stadtplänen.	20,00 €
*) Die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum (heute: Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen) für die Bereitstellung und Nutzung von Geobasisinformationen (VwVNutzGeo) vom 23.04.2009, Az.: 43-2851/14, kann im Internet über die Homepage des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung (LGL, www.lgl-bw.de) eingesehen werden.		